



23.04.2014
Seite 1 von 2

*Verteiler
Lieferanten*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns darüber, dass Sie als Lieferanten am EU-Schulobstprogramm NRW teilnehmen und die entsprechenden Schulen darin unterstützen, den Kindern frisches Obst und Gemüse schmackhaft zu machen.

Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Ihnen eine wichtige Mitteilung machen:

Gegenüber dem bisherigen Vorgehen im EU-Schulobstprogramm NRW gibt es eine Änderung dahingehend, dass mit sofortiger Wirkung keine Zusatzleistungen und Geschenke mehr von den Lieferanten an die belieferten Schulen verteilt werden dürfen. Die Schulleitungen werden parallel dazu informiert.

Grundlage hierfür ist eine neu aufgelegte Handreichung des Schulministeriums „Information zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich“, die darlegt, dass nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen Beschäftigte des Landes NRW grundsätzlich keine Belohnung, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit annehmen dürfen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die dienstvorgesetzte Stelle zuvor zugestimmt hat oder die Zuwendung als stillschweigend genehmigt angesehen werden kann. Nähere Einzelheiten finden sich in der o.g. Handreichung, die im Bildungsportal unter www.schulministerium.de — Themen — Beamten-/Laufbahnrecht eingestellt ist.

Demnach ist die Annahme von Geschenken oder Zusatzleistungen generell immer unzulässig, wenn eine Beeinflussung zu befürchten ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine abweichende Handlungsweise strafrechtliche Folgen haben könnte.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Was von unserer Seite als weiterhin wünschenswert angesehen wird, ist der aus pädagogischen Gründen sinnvolle Besuch von Schulkindern bei Obsthöfen im schulischen Umfeld. Auch hier gilt, dass allerdings kein Zusammenhang zu einer Beauftragung eines Lieferanten bestehen darf. Während der Lieferzeit zu einem späteren Zeitpunkt wäre der Besuch möglich.

Seite 2 von 2

Darüber hinaus wird auch die Regelung in der Liefervereinbarung zwischen Lieferanten und Schule, dass eine kostenlose Lehrerportion nach Möglichkeit zusätzlich geliefert werden soll, weiter unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Schulobst- und -gemüseteam

EU-Schulobstprogramm NRW
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
tel: +49 (0)211 4566 918
fax: +49 (0)211 4566 432
mailto: schulobst@mkulnv.nrw.de
www.schulobst.nrw.de